

Peter Becker
Im Apfelgarten 10
76 870 Kandel
Germanio
(germany/allemanne/alemanha/alemania/duitsland)

 07275 61 70 55 7
 BF2@peter-becker.de
<http://www.peter-becker.de>

Peter Becker, Im Apfelgarten 10, D-76.870 Kandel, Germanio

Einschreiben/Rückschein

Sozialgericht Speyer

Schubertstr. 2
67346 Speyer

2011-10-16

Hiermit erhebe ich, Peter Becker, Im Apfelgarten 10, 76 870 Kandel

**Klage gegen die Agentur für Arbeit Landau
und deren Rechtsbehelfsstelle Agentur für Arbeit Mainz**

wegen **Verhängung einer Sperrzeit**

und beantrage

1. **die Sperrzeit und den Widerspruchsbescheid vom 12.10.2011 aufzuheben**
2. **die Agentur für Arbeit zu verurteilen, mir Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag meiner Arbeitslosigkeit zu zahlen**
3. **im Interesse anderer Betroffener in der Urteilsbegründung auch ausführlich auf die Grenzen "grober Fahrlässigkeit" einzugehen.**

Begründung

Ende 2005 wurde ich von meinem Arbeitgeber Siemens "gedrängt", die Firma vorzeitig zu verlassen. Dies gipfelte schließlich in der Unterzeichnung eines Altersteilzeitvertrags, der so datiert war, dass ich am Tag nach Vertragsende hätte in Rente gehen sollen. Dabei kam es jedoch zu einem Rechtsirrtum, durch den ich jetzt erst zwei Monate nach Ende meines Altersteilzeitvertrags in Rente gehen kann. Diese zwei Monate bin ich arbeitslos.

Soweit die unstrittigen Tatsachen.

Strittig zwischen der Arbeitsagentur und mir ist nur noch,

ob der Rechtsirrtum grob fahrlässig herbeigeführt wurde, was gemäß SGB III §144 (1) 1 eine Sperrzeit begründen würde,

oder ob nur leichte Fahrlässigkeit oder gar Schuldlosigkeit vorliegt, wodurch keine Sperrzeit einträte.

Dies ist, wie die Arbeitsagentur richtig schreibt, zwar "nach objektiven Maßstäben zu beurteilen", dabei kann jedoch nicht (wie es die Arbeitsagentur tut) von einem perfekten Menschen ausgegangen werden, der unbegrenzt belastbar ist und überall versteckte Gefahren wittert, sondern es muss auf den normalen Durchschnittsmenschen abgestellt werden, der unter Stress Fehler macht und auch ein gewisses Vertrauen in den Staat und seine Institutionen hat, ohne das unser Gemeinwesen nicht mehr funktionieren würde.

Dies hat die Arbeitsagentur nicht berücksichtigt.

Details der Vorgeschichte

Ich war vom 1.3.1973 bis 31.8.2011 bei der Firma Siemens angestellt. Durch hervorragende Leistungen wurde ich von T5 ausgehend bereits nach sieben Jahren übertariflich und erhielt 1995 eine weitere Beförderung nach AT2.

Oktober 2003 kam ich dann in eine Abteilung, in der sowohl selbstbewusste als auch teure Mitarbeiter nicht gern gesehen wurden. Und ich war beides.

Mein neuer Gruppenleiter hat von Anfang an meine Leistungen schlecht gemacht und zwischendurch auch gemeint, dass ich mich doch "woanders" besser fühlen würde. (Ein Auszug der Beurteilungsgespräche befindet sich in Anlage 3.)

Mein Teilprojektleiter (Fachvorgesetzter auf gleicher Hierarchiestufe wie Gruppenleiter) hat mir zu meinem regulären Fulltime-Job immer wieder zusätzliche Aufgaben aufgenötigt, die außerhalb meines Kenntnisbereichs lagen und deshalb nicht nur Zusatzlast für die Erledigung, sondern auch für die jeweilige Einarbeitung verursachten - und das unter Erfolgsdruck.

Bedingt durch diese dauernde Überlastung litt ich unter Schlafstörungen, Alpträumen, hohem Blutdruck (kann mein Arzt bestätigen), gelegentlichen Schwindelattacken, weiteren psychosomatischen Beschwerden, ja sogar Kleptomanie. Oder kurz gesagt: Ein Burnout.

Auf diese Grundlast wurde Oktober/November 2005 noch extra draufgepackt, um mir dann Altersteilzeit oder Vertragsauflösung "anzubieten". (siehe Anlage 4 "War es Bossing?")

Außerdem wurde Zeitdruck gemacht, dass der Vertrag noch vor Jahresende (also vor den Weihnachtsferien) abgeschlossen werden müsse, weil sich danach die Gesetze ändern würden.

Natürlich habe ich mich im Rahmen meiner Kräfte gewehrt.

Die Vertragsauflösung, die mich bereits 2006 in die Arbeitslosigkeit geschickt hätte, konnte ich abbiegen. Aber auch bei der Altersteilzeit misstraute ich der Aussage des Personalers, und überzeugte mich durch Überprüfung des Gesetzes (Anlage 5). Dort stand ausdrücklich:

SGB 6 § 36 Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte können eine Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn sie

- 1. das 62. Lebensjahr vollendet und*
- 2. die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.*

ohne Wenn und Aber. Dass dieser Paragraph damals tatsächlich so lautete, hat mir die Rentenversicherung auf Anfrage bestätigt (Anlage 6). Erst aus dieser Bestätigung erfuhr ich, dass andererseits zur selben Zeit in SGB 6 § 236 eine anders lautende Regelung stand, das Gesetzbuch also einander widersprechende Paragraphen enthielt.

Aber muss der Staatsbürger wirklich mit inkonsistenten Gesetzen rechnen, und darf einer klaren Aussage nicht mehr vertrauen?

Unter dem Mobbingdruck meiner Vorgesetzten und im Vertrauen auf die klare gesetzliche Regelung in §36 schloss ich also den Altersteilzeitvertrag ab, der mit dem Monat endete, in dem ich 62 wurde.

Bei der Beurteilung der Frage, ob "grobe Fahrlässigkeit" vorliegt, ist darauf abzustellen, ob ein ganz normaler Bürger, mit oder ohne psychische Ausnahmesituation, hinter einer derart klaren Gesetzesaussage noch eine Falle vermuten kann/muss, so dass er weitere Nachforschungen vornehmen würde.

Wenn die Anfrage beim Rentenversicherungsträger absolute Sicherheit gebracht hätte, aber bereits das Unterlassen dieser Abfrage ohne jegliche Berücksichtigung anderer Begleitumstände als grobe Fahrlässigkeit gewertet wird, wo bleibt dann Raum für die Zwischenstufe der "leichten Fahrlässigkeit"?

Kandel, den 16.10.2011

Peter Becker

Anlagen

1. Sperrzeit-Bescheid
2. Widerspruchbescheid
3. Protokoll Beurteilungsgespräche "Gespräche mit Chef_19/1"
4. Protokoll "War es Bossing?"
5. Ausdruck Gesetzestext
6. Bestätigung zur Rechtslage von der Rentenversicherung